

LKW Fahrverbote in Österreich: Überblick

05.04.2012



Alle Themen

Unser Angebot für Sie

- Arbeitsrecht und Kollektivverträge
- Außenwirtschaft
- Bildung und Lehre
- Steuern und Förderungen
- Umwelt und Energie
- Unternehmensgründung
- **Verkehr**
 - EU Verkehr
 - Gefahrgut
 - Luftfahrt
 - Maut
 - Schiene
 - + Verkehr allgemein
- + **Straße**
 - Werkverkehr
 - Personenverkehr
 - Straße allgemein
 - **Straßenverkehrsrecht**
 - Güterverkehr
 - Schifffahrt
- Wirtschafts- und Gewerberecht

- Betriebsstandort
- EPU-Service
- Finanzierung
- Firmenverzeichnisse und Statistik
- Krisensituationen und Sicherheit
- Mitgliedschaft in der WK Wien
- Netzwerke, Kooperationen
- Unternehmensführung

Welche Fahrverbote gibt es in Österreich? Welche Auswirkungen haben sie?

Die Wirtschaftskammer hat einen [Onlineratgeber](#) (OLR) zum Thema LKW-Fahrverbote auf Autobahnen erstellt.

Nachtfahrverbot in ganz Österreich

- gültig auf allen Straßen
- für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5 t zul. Gesamtgewicht,
- von 22 Uhr bis 5 Uhr.



Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten

- mit Fahrzeugen des Straßendienstes oder des Bundesheeres,
- mit lärmarmen Kraftfahrzeugen (mit Bestätigung des LKW-Herstellers, Überprüfung alle 2 Jahre erforderlich), auf denen eine „L- Tafel“ neben dem vorderen Kennzeichen angebracht ist.

Zusätzlich dürfen in dieser Zeit diese Fahrzeuge nicht schneller als 60 km/h fahren, es sei denn, es ist anders mit den entsprechenden Verkehrszeichen beschildert.

Unter Lastkraftfahrzeug sind Lastkraftwagen (mit und ohne Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzugfahrzeug mit Auflieger) zu verstehen.

Wochenendfahrverbot in ganz Österreich

- gültig von Samstag 15 Uhr bis Sonntag 22 Uhr
- an gesetzlichen Feiertagen von 0 – 22 Uhr
- gilt für alle Straßen
 - für Lastkraftwagen mit Anhänger, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht (hzG) des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt
 - für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem hzG von mehr als 7,5 t

[zum Seitenanfang](#)

Ausnahmen (Auszug):

Fahrten, die ausschließlich im Rahmen des Kombinierten Verkehrs innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km von durch Verordnung festgelegten Be- oder Entladebahnhöfen/-häfen durchgeführt werden. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, der Müllabfuhr dienen und Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.

Beförderung von bestimmten Lebensmitteln, wenn Frachtbrief oder Ladeliste mitgeführt wird: frische Lebensmittel wie Obst/Gemüse, Milch(erzeugnisse), Fleisch(erzeugnisse), Fisch(erzeugnisse), Eier, Pilze, Back- und Konditorwaren, Kräuter und von genussfertigen Lebensmittelmischungen sowie damit verbundene Leer-/Rückfahrten zur Beförderung von Transporthilfsmitteln und Verpackungen.

Gesetzliche Grundlage für Nacht- und Wochenendfahrverbot: § 42 StVO

[zum Seitenanfang](#)

Fahrverbote zur Verhinderung des Maut-Ausweichverkehrs:

Seit 2004 gibt es in fast allen Bundesländern auf Durchzugsstraßen Fahrverbote für LKW über 3,5 t mit Ausnahmen für Ziel- und Quellverkehr der örtlichen Wirtschaft. Diese Fahrverbote sind jeweils durch Verkehrszeichen kundgemacht.

[zum Seitenanfang](#)

Fahrverbotskalender 2012 (BGBl. II 112/2012)

<http://portal.wko.at?611433>

- für LKW, LKW mit Anhängern und Sattel-Kfz mit einem hzG über 7,5 t
- Auf der A12 Inntalautobahn und der A13 Brennerautobahn
 - am 6.4.2012 und 3.10.2012 jeweils von 0 bis 22 Uhr mit einem Fahrtziel in Deutschland oder darüber hinaus
 - am 6.4.2012 von 16 bis 22 Uhr, 7.4.2012 von 10 bis 15 Uhr, 24.4.2012 von 10 bis 22 Uhr, 2.6.2012 von 9 bis 15 Uhr, 7.7.2012 von 9 bis 15 Uhr, 14.7.2012 von 9 bis 15 Uhr, 21.7.2012 von 9 bis 15 Uhr, 27.7.2012 von 16 bis 23 Uhr, 28.7.2012 von 9 bis 15 Uhr, 3.8.2012 von 8 bis 24 Uhr, 4.8.2012 von 9 bis 15 Uhr, 10.8.2012 von 16 bis 23 Uhr, 11.8.2012 von 9 bis 15 Uhr, 18.8.2012 von 9 bis 15 Uhr, 25.8.2012 von 9 bis 15 Uhr, 1.9.2012 von 9 bis 15 Uhr und 22.12.2012 von 10 bis 15 Uhr mit einem Fahrtziel Italien oder darüber hinaus.
- Auf folgenden Landesstraßen: B178 (Lofer – Wörgl), B 320 (ab Straßen-km 4,5), B 177, B 179 (Nassereith – Biberwier) und B 181 an allen Samstagen vom 2.7.2011 bis 27.8.2011, jeweils von 8 bis 15 Uhr (gilt nur außerhalb des Ortsgebietes)
- Auf der A4 von Anschlussstelle Schwechat (NÖ) bis zur ungarischen Staatsgrenze an allen Samstagen vom 30.6.2012 bis 1.9.2012, jeweils von 8 bis 15 Uhr (ausgenommen Ziel- und Quellverkehr aus oder in bestimmte politische Bezirke entlang der A4)

Umfangreiche Ausnahmen ähnlich des Wochenend-Fahrverbot, aber auch für periodische Druckwerke, Fahrten mit Leerfahrzeugen von 8 bis 10 Uhr zum Wohnsitz des Lenkers bzw. Firmengeländes. Für 2013 ist im Frühjahr eine ähnliche Verordnung zu erwarten!

[zum Seitenanfang](#)

LKW-Fahrverbote auf der Inntalautobahn A 12

Gültig zwischen Langkampfen (km 6) und Zirl (km 90)

- Nachtfahrverbot (LKW über 7,5 t) mit Ausnahmen (zB. LKW/Sattel-Kfz mit Euro 5-Motoren bis zum 31.10.2012) von 20 Uhr (November – April) bzw. 22 Uhr (Mai – Oktober) bis 5 Uhr, sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganzzählig von 23 Uhr bis 5 Uhr
- Ganzzähliges Fahrverbot für Sattelkraftfahrzeuge und LKW mit Anhängern über 7,5 t mit Euro 0, 1 und 2-Motoren
- Ganzzähliges Fahrverbot für LKW ohne Anhänger und Sattelzugfahrzeuge über 7,5 t mit Euro 0- und 1-Motoren seit 1.11.2009

[zum Seitenanfang](#)

Sektorales Fahrverbot für bestimmte Güter

Das Sektorale Fahrverbot war die Bezeichnung für ein Fahrverbot, das sich auf die Ladung bezog. Es galt bis 20.12.2011 für den Transport mit bestimmten Gütern auf der A12 zwischen Straßenkilometer 6,35 (bei Langkampfen) und 72 (bei Ampass). Es wurde mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs ([Rechtssache C 28/09](#)) ungültig und im Tiroler Landesgesetzblatt [4/2012](#) mit Wirkung vom 21.12.2011 aufgehoben.

Es gibt eine Reihe von Ausnahmen, zB. für Vor- und Nachlauf im unbegleiteten kombinierten Verkehr, für Kfz, die gewerblich zum Zwecke der Lade-tätigkeit Fahrten in die, aus der oder innerhalb der betroffenen Region durchführen.

Auch Ausnahmen der Behörde sind möglich. Solche LKW müssen dann mit einer IG-L-Tafel gekennzeichnet sein.

Für ausführliche Details siehe <http://portal.wko.at?500874>



[zum Seitenanfang](#)

Gesetzliche Grundlagen

Nachtfahrverbot (§ 42 Abs. 6 StVO)

Wochenendfahrverbot (§ 42 Abs. 1-5 StVO)

[Fahrverbotskalender 2012 \(BGBl. II 112/2012\)](#)

Stand: April 2012

[zum Seitenanfang](#)

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907,
Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,
Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0,
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1040,

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!



Downloads
zu diesem Dokument



www.7-pdf.de



[pdf-Version](#)

Weitere Informationen zum Dokument

Dieses Dokument wurde erstellt von Abteilung Stadtplanung und Verkehrspolitik (Wirtschaftskammer Wien).

Rückfragen an:



[Ergänzungen und Ansprechpartner anderer Organisationseinheiten](#)

Informationen zum Thema

- [Thema Straßenverkehrsrecht anzeigen](#)
- [Thema Verkehr anzeigen](#)



[Diese Seite per E-Mail versenden](#)

Ihre Meinung ist gefragt

Geben Sie hier Ihre Bewertung ab.

Möchten Sie den Artikel kommentieren, [melden Sie sich bitte an](#).

Ihre Bewertung: ☆ ☆ ☆ ☆ ☆

abschicken

WKO.at im Überblick

Service

Arbeitsrecht und Kollektivverträge
Außenwirtschaft
Bildung und Lehre
Steuern und Förderungen
Umwelt und Energie
Unternehmensgründung
Verkehr
Wirtschafts- und Gewerberecht

Interessenvertretung

Erfolge, Positionen, Stellungnahmen
Presse
Zahlen, Daten, Fakten

Meine Branche

Bank und Versicherung
Gewerbe und Handwerk
Handel
Industrie
Information und Consulting
Tourismus und Freizeitwirtschaft
Transport und Verkehr

Wir über uns

Top Services
 Firmen A-Z
 Helpcenter
 english